

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2020/174

Datum: 30.09.2020
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bürgermeister

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Stadtrat	27.10.2020					

Betreff

Nutzung der Länderöffnungsklausel gemäß § 249 BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt das in der Anlage beigefügte Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt zur Nutzung der Länderöffnungsklausel des § 249 BauGB zum 1.000m Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit der Festsetzung eines Mindestabstandes von 1.000 m vom Mastfuss einer Windenergieanlage bis zu den festgelegten zulässigen baulichen Nutzungen durch Anwendung der Länderöffnungsklausel, könnte hinsichtlich der Plankonzepte zum Thema Wind auf Flächennutzungsplan- und auch auf Regionalplanebene eine erhöhte Rechtsicherheit geschaffen werden. Weiterhin müssten die festgelegten Abstände auch bei Genehmigungsverfahren eingehalten werden, unabhängig ob ein Plankonzept egal welcher Ebene vorliegt.

Der Bundestag hat diese Regelung beschlossen, aber sie ist noch nicht rechtskräftig.

Mit dem Urteil des BVerwG 4 CN 1.11 vom 13.12.2012 zum Erfordernis, bei der Plankonzeption die für die Windenergie gesperrten Flächen in sogenannte "harte und weiche" Tabuzonen zu unterscheiden, hat sich die Rechtsprechung bei der Frage, wie diese Zonen definiert werden, bisher uneinheitlich entwickelt.

Mit einer gesetzlichen Festlegung eines 1.000 m Abstandes als hartes Kriterium würde sich die Rechtssicherheit wesentlich erhöhen. Gegenüber dem derzeitigen Rechtsstand würde der Bereich zwischen 500 und 1000 m (derzeit weiches Kriterium) aus dem iterativen Prozess der Flächenermittlung für die Nutzung der Windenergie entfallen. Mit dieser

Regelung wäre auch ohne Plankonzept ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung garantiert.

Insbesondere die Verkleinerung der Suchräume im Außenbereich durch die Artenschutzrichtlinie des Landes könnte dazu führen, dass zur Gewährleistung von substantiellen Raum für die Windenergienutzung, weiche Tabukriterien wegfallen müssen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Anlagen:

Anlage 1 zur Beschlussdrucksache 7/2020

Anlage 3 zur Beschlussdrucksache 7/2020

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer